

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 37 Abs. 6

Leitsätze:

1. Die im Betrieb vertretenen Verbände (Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen) und ihre Spitzenorganisationen können als Träger einer Schulungsveranstaltung i.S. von § 37 Abs. 6 BetrVG weder die Erstattung ihrer sächlichen Vorhaltekosten (Generalunkosten) noch der Honoraraufwendungen ihrer eigenen Referenten von den Teilnehmern bzw. deren Arbeitgeber verlangen.
2. Erstattungsfähig sind dagegen klar abgrenzbare Kosten, die dem Träger i.S. von Satz 1 durch die konkrete Veranstaltung zusätzlich entstanden sind und die nicht zu den obenerwähnten Aufwendungen gehören.

Aktenzeichen: 1 ABR 44/74
Beschluß des BAG vom 28. Mai 1976

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1 ABR 44/74

2 Ta BV 29/73 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet am
28. Mai 1976

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

BESCHLUSS

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Mai 1976 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Kehrmann und Dr. Mussil beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. März 1974 - 2 Ta BV 29/73 - aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die antragstellende Gewerkschaft veranstaltete im Oktober 1972 im Gewerkschaftshaus in K zweitägige Kurse zur Einführung in das Betriebsverfassungsgesetz 1972. Zu diesen Veranstaltungen lud sie auch den aus sieben Mitgliedern bestehenden Betriebsrat der Antragsgegnerin ein. Auf der Einladung war vermerkt, daß Schulungskosten erhoben würden, jedoch war die Höhe der Kosten nicht genannt. Daraufhin nahmen die Beteiligten D und S an der Schulungsveranstaltung vom 2./3. Oktober 1972, die Beteiligten Ku und N an der vom 4./5. Oktober und die Beteiligten M , Sch und B an der Veranstaltung vom 9./10. Oktober 1972 teil. Keines der genannten Betriebsratsmitglieder hatte zuvor eine Schulung besucht. Abgesehen von den Betriebsratsmitgliedern M und S , die dem Betriebsrat bereits in der vorangegangenen Legislaturperiode angehört hatten, waren alle beteiligten Betriebsratsmitglieder erstmals in den Betriebsrat gewählt worden.

Die Antragsgegnerin erstattete den beteiligten Betriebsratsmitgliedern Verpflegungskosten von je 20,-- DM sowie Fahrtkosten in unterschiedlicher Höhe. Sie weigert sich jedoch, den



Teilnehmerbetrag zu zahlen, den die Antragstellerin nachträglich mit 30,-- DM für jeden Teilnehmer beziffert hat.

Die Teilnehmergebühr von 30,-- DM schlüsselt die Antragstellerin wie folgt auf:

1. Referentengebühr je Tag 200,-- DM, für 2 Tage = 400,--DM,
2. für die Benutzung des Schulungsraumes sowie zur Abgeltung von Licht-Reinigungs- und Heizkosten je Tag 90,-- DM, die an den Deutschen Gewerkschaftsbund zu zahlen sind, für 2 Tage mithin 180,-- DM.
3. Da an jeder Schulungsveranstaltung 20 Betriebsratsmitglieder teilgenommen haben, ergibt sich ein Anteil von 29,-- DM je Teilnehmer.
4. An Kosten für Einladungen, Porto und Schreibmaterial daneben je Teilnehmer 2,-- DM.
5. Ferner hat die Antragstellerin jedem Teilnehmer ein Exemplar des Betriebsverfassungsgesetzes zur Verfügung gestellt und dadurch Unkosten von 1,20 DM für jedes Betriebsratsmitglied aufgewendet.

Die beteiligten Betriebsratsmitglieder haben den ihnen von der Antragstellerin in Rechnung gestellten Unkostenbeitrag von je 30,-- DM nicht an die Antragstellerin gezahlt. Sie haben ihr stattdessen ihre behauptete Forderung gegen die Antragsgegnerin auf Erstattung dieser Gebühren abgetreten. Diese Ansprüche macht die Antragstellerin im vorliegenden Beschlußverfahren geltend. Sie hat ausgeführt, die anlässlich der Veranstaltung vermittelten Kenntnisse über das neue Betriebsverfassungsgesetz seien für die beteiligten Betriebsratsmitglieder erforderlich gewesen. Es habe sich um die erste Unterrichtung über das Betriebsverfassungsgesetz 1972 gehandelt. Nach § 40 Abs. 1 BetrVG habe der Arbeitgeber alle im Zusammenhang mit einer solchen Schulung entstehenden notwendigen Aufwendungen der betreffenden Betriebsratsmitglieder zu erstatten. In der Geltendmachung des Teilnehmerbetrages liege kein Verstoß gegen die Koalitionsfreiheit. Der Höhe nach sei die Gebühr angemessen.



Die Antragstellerin hat (zuletzt) beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, die der Antragstellerin entstandenen Kosten in Höhe von 210,-- DM anlässlich der Teilnahme der Betriebsratsmitglieder B , D , Ku , M , N , Sch und S an einer Schulung gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1972 zu erstatten.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrages gebeten und dazu ausgeführt, es könne vom Arbeitgeber nicht verlangt werden, daß er gewerkschaftseigene Einrichtungen durch Zahlung von Teilnehmergebühren finanziere, die im übrigen nicht spezifiziert worden seien.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde der Antragstellerin den Beschluß des Arbeitsgerichts abgeändert und nach deren Antrag erkannt. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt die Antragsgegnerin die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung, während die Antragstellerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Zurückweisung der Sache an die Vorinstanz.

1. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die in Rede stehenden zweitägigen Schulungsveranstaltungen, die von der Antragstellerin durchgeführt wurden, für alle beteiligten Betriebsratsmitglieder erforderlich i. S. von § 37 Abs. 6 BetrVG waren. Dies hat zur Folge, daß der Arbeitgeber die den einzelnen Teilnehmern entstandenen Auslagen grundsätzlich als Kosten der Betriebsratstätigkeit i. S. des § 40 Abs. 1 BetrVG zu tragen hat (vgl. den Beschluß vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 7/72 - BAG 24, 459 = AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972; seither ständige Rechtsprechung des Senats).

2. Zu diesen vom Arbeitgeber zu erstattenden Kosten gehören jedoch nicht diejenigen Kosten, die gebräuchlich als Vorhaltekosten oder Generalunkosten für Schulungsstätten bezeichnet werden sowie Referentenhonorare, wenn die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände Veranstalter sind. Hierauf hat



- 5 -

der Senat - wenn auch dort nicht tragend geworden - bereits im (allerdings nicht veröffentlichten) Beschluß vom 5. Februar 1974 - 1 ABR 46/73 - hingewiesen (noch offengelassen im vorzitierten Beschluß des Senats vom 31. Oktober 1972; a. A. Däubler, Schulung und Fortbildung von Betriebsratsmitgliedern und Jugendvertretern nach § 37 BetrVG, 2. Aufl., Seite 111, 112). Nach § 2 Abs. 1 BetrVG üben die Verbände eine Hilfsfunktion innerhalb der Betriebsverfassung aus, für die das Gesetz eine Bezahlung nicht vorsieht. Gerade wegen dieser Hilfsfunktion sind die Verbände trotz ihrer sonst koalitionsrechtlichen Gegnerschaft andererseits zur Durchführung der Schulungen im Rahmen des § 37 Abs. 6 BetrVG auf Kosten des Arbeitgebers berechtigt (vgl. Beschluß des Senats vom 29. Januar 1974 - 1 ABR 41/73 - = AP Nr. 5 zu § 40 BetrVG 1972 und zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

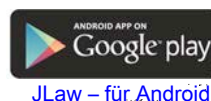
a) Die hier in Rede stehenden Schulungsveranstaltungen wurden ausnahmslos im Gewerkschaftshaus (DGB-Haus) in K durchgeführt. Es ist offenkundig, daß solche Einrichtungen auch und vielfach in erster Linie für (rein) verbandsbezogene, interessengerichtete Veranstaltungen benutzt werden. Es würde deshalb den Grundsatz des Koalitionsrechts berühren, daß kein Verband zur Finanzierung des gegnerischen Verbandes verpflichtet werden kann, wollte man die hier zum Teil in Rede stehenden Vorhaltekosten (Generalunkosten) über die Bestimmung des § 40 Abs. 1 BetrVG dem Arbeitgeber auferlegen. Die Unabhängigkeit vom sozialen Gegenspieler würde verletzt (wie hier, aber noch weiter einschränkend Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 40 Anm. 28). Im übrigen bestehen hinsichtlich dieser Kosten auch keine Erfahrungssätze, die pauschaliert werden könnten.

Zwar hat die Antragstellerin hier vorgetragen, sie habe die in Rede stehenden Kosten an den DGB zu bezahlen. Das aber ändert nichts an der Rechtslage. Was für die im

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)

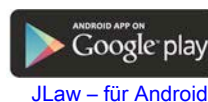


[JLaw - für iOS](#)

Betrieb vertretenen Verbände (Fachverbände) gilt, gilt wegen der engen Verbindung untereinander (vgl. einerseits § 2 Abs.1 BetrVG, andererseits § 37 Abs. 7 Satz 1 BetrVG, wo die Spitzenorganisationen ausdrücklich angesprochen sind), aber auch aus Praktikabilitätsgründen auch für deren Spitzenorganisationen, die erfahrungsgemäß vielfach Aufgaben der Einzelorganisationen für diese wahrnehmen.

Zu diesen hier als Vorhalte- oder sächliche Generalunkosten bezeichneten nicht erstattungsfähigen Aufwendungen gehören üblicherweise die (anteiligen) Kosten für Fremd- und (oder) Eigenkapitalverzinsung bzw. Miete, für Grundstücksabgaben bzw. Mietnebenkosten (z. B. Steuern, Versorgung und Entsorgung), für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie für die Abnutzung bzw. Bereitstellung anderer, allgemein vorgehaltener beweglicher Einrichtungen (wie z. B. Mobiliar, Lehr- und Lernmittel). Auf den konkreten Fall bezogen sind dies die geltend gemachten Kosten für die Benutzung des Schulungsraumes, die Licht-, Reinigungs- und Heizkosten.

b) Was für die sächlichen Kosten gilt, gilt auch für die entsprechenden personellen Kosten. Erhalten die bei den im Betrieb vertretenen Verbänden (oder ihren Spitzenorganisationen) angestellten oder ehrenamtlich tätigen Referenten für die konkrete Schulung kein zusätzliches Honorar, dann kann nichts anderes gelten als hinsichtlich der vorerörterten (üblichen) sächlichen Vorhaltekosten. In diesen Fällen hat die Schulungsveranstaltung insoweit keine zusätzlichen Kosten verursacht (sieht man davon ab, daß diese Referenten während der Zeit der Veranstaltung andere Aufgaben hätten erledigen können). Aber auch dann, wenn der Veranstalter an die Referenten seiner eigenen Gewerkschaft oder des DGB für die konkrete Schulung ein zusätzliches Honorar bezahlt, können diese Aufwendungen nicht anteilig auf die Teilnehmer umgelegt werden, weil es sich um die Ausübung typischer Aufgaben aus der Unterstützungsfunktion der Verbände innerhalb des Betriebsverfassungsrechts handelt (ebenso wie wenn z. B. ein Gewerkschaftsangestellter im Betrieb den Betriebsrat berät).

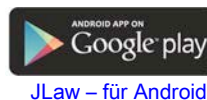


3. Alle übrigen aus Anlaß der konkreten Schulung dem Veranstalter zusätzlich entstandenen personellen oder sächlichen Kosten sind demgegenüber erstattungsfähig und letztlich vom Arbeitgeber nach § 40 Abs. 1 BetrVG jedenfalls dann zu tragen, wenn sie von den oben erörterten allgemeinen Kosten klar abgrenzbar sind (die Erstattungsfähigkeit von Kursgebühren bejahen ohne Differenzierung Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 40 Anm. 25; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 40 Anm. 13; GK-Wiese, BetrVG, § 40 Anm. 20). Das gilt im vorliegenden Fall nicht nur für die als rein teilnehmerbezogen zu geltenden und damit nach der ständigen Rechtsprechung des Senats innerhalb des Verhältnismäßigkeitsrahmens erstattungsfähigen Fahrt- und Verpflegungskosten, die die Antragsgegnerin bezahlt hat und die hier deshalb außer Streit stehen, sondern - unter Beachtung der eben erwähnten Grundsätze - auch für die geltend gemachten Kosten für Einladungen, Porto und Schreibmaterial.

Die Kosten für an die Teilnehmer ausgegebene Textausgaben des Betriebsverfassungsgesetzes wären demnach an sich erstattungsfähig. Hier aber hat das Landesarbeitsgericht - durch Verfahrensrügen nicht angegriffen - tatsächlich festgestellt, daß im Betriebe der Antragsgegnerin eine ausreichende Anzahl Gesetzestexte für die Betriebsratsmitglieder zur Verfügung gestanden haben. Diese Aufwendungen waren somit hier nicht erforderlich (notwendig) und die Antragsgegnerin deshalb auch insoweit nicht zur Kostenerstattung nach § 40 Abs. 1 BetrVG verpflichtet.

4. Diese rechtliche Betrachtung führt hier aber im Ergebnis nur zur Zurückverweisung an die Vorinstanz, weil bisher nicht festgestellt ist, ob die Referenten zu dem vorstehend unter 2 b) näher beschriebenen Personenkreis gehören, bzw. ob sie für die konkrete Schulung überhaupt ein zusätzliches Honorar erhalten haben.

Auch über die dem Grunde nach - wenn auch wohl nur zum geringeren Teil - erstattungsfähigen sächlichen Kosten konnte der Senat nicht abschließend befinden, weil sich



der nachträglichen Spezifizierung dieser Kosten zufolge eine höhere Kostensumme ergibt, als dem auf den einzelnen Teilnehmer umgelegten Betrag entspricht. Es ist deshalb aus den bisherigen tatsächlichen Feststellungen nicht erkennbar, welchen Teil daraus die Antragstellerin hier nicht geltend machen will. Gerade darauf kann es aber für die teilweise Begründetheit des Anspruchs mit ankommen. Deshalb wird das LAG die noch erforderlichen Feststellungen zu treffen und sodann über den gesamten Anspruch nochmals zu entscheiden haben.

gez.: Dr. Auffarth Wendel Bichler

Kehrmann Dr. Mussil

